

Antrag

öffentlich

Datum	Nummer
21.10.2021	A0222/21

Absender

Fraktion AfD

Adressat

Vorsitzender des Stadtrates
Prof. Dr. Alexander Pott

Gremium

Sitzungstermin

Stadtrat

04.11.2021

Kurztitel

Beratendes Mitglied für den Verwaltungsrat der Sparkasse
MagdeBurg**Der Stadtrat möge beschließen:**

Als beratendes Mitglied für den Verwaltungsrat der Sparkasse MagdeBurg benennt der Stadtrat:

Matthias Kleiser (AfD)

Begründung:

Zur Beratung über die Drucksache DS0013/21 Verwaltungsrat am 18.02.2021 beantragte die AfD-Fraktion mit einem Änderungsantrag die Entsendung des Stadtrates Matthias Kleiser (AfD) als beratendes Mitglied in den Verwaltungsrat der Sparkasse MagdeBurg. Der Oberbürgermeister Dr. Trümper wies darauf hin, dass bei der Besetzung des Verwaltungsrates das Sparkassengesetz gelte und nicht § 47 Kommunalverfassungsgesetz LSA (2), welcher die Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen regelt und Fraktionen, die aufgrund der Sitzverteilung keinen Sitz in einem Ausschuss erhalten, berechtigt ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. Der Änderungsantrag der AfD wurde daraufhin abgelehnt und Stadtrat Kleiser nicht als beratendes Mitglied in den Verwaltungsrat entsandt.

Das Sparkassengesetz des Landes Sachsen-Anhalt regelt jedoch eindeutig unter § 11 Mitglieder des Verwaltungsrates (2) Satz 4: *„Es findet das jeweils für die Bildung von Ausschüssen der Vertretung des Trägers vorgesehene Verfahren Anwendung.“*

Das für die Bildung von Ausschüssen der Vertretung des Trägers, in diesem Fall der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg, vorgesehene Verfahren wird in der Hauptsatzung analog zu § 47 KVG LSA (2) in § 7 (3) der Satzung wie folgt geregelt: *„Die Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach Absatz 1 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden, sofern besondere Rechtsvorschriften dem nicht entgegen stehen. Jede Stadträtin und jeder Stadtrat kann an den Sitzungen auch der Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen, denen er nicht angehört, ihr/ihm kann das Wort erteilt werden.“*

Entgegen der Auffassung des Oberbürgermeisters besteht somit auch bei der Besetzung von Verwaltungsräten ein Minderheitenrecht zur Entsendung beratender Mitglieder ohne Stimmrecht, wenn Fraktionen kein stimmberechtigtes Mitglied stellen. Besondere Rechtsvorschriften stehen in diesem Fall auch der Entsendung eines beratenden Mitgliedes nicht entgegen, da das

Sparkassengesetz explizit auf die Verfahren zur Bildung von Ausschüssen der Vertretung des Trägers verweist.

Frank Pasemann
Fraktionsvorsitzender